

KOMMISSION 75

für den Sozialhilfebereich

Beschluss Nr. 7 / 2015

Die Berliner Vertrags Kommission Soziales („KO 75“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII im Land Berlin.

Pauschale Vergütungsvereinbarung 2016/ 2017

Einrichtungen können für den Zeitraum 2016 und 2017 eine pauschale Vergütungssteigerung der Maßnahme- und Grundpauschale geltend machen.

Die hiermit vereinbarten Anpassungen der Vergütungen für Einrichtungen / Dienste der Behindertenhilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII und für den Personenkreis nach §§ 67, 68 SGB XII gelten für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017. Die pauschale Vergütungserhöhung kann einrichtungsindividuell auch nur für den Zeitraum 2016 oder nur 2017 (Vorlage des vereinbarten (siehe unten) Kostenblattes mit Gestehungskosten 2015) in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren:

Die pauschale Vergütungserhöhung wird vereinbart, wenn der Träger seine testierfähigen Gestehungskosten 2014 mit den auf der Grundlage der Übergangskostenblätter lt. Beschluss 05/2011 der Kommission 75 fortgeschriebenen und abgestimmten Kostenblättern gegenüber dem Vertragsreferat der SenGesSoz darlegt.

Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, sich vom Leistungserbringer die Gestehungskosten und das Verfahren der Zuordnung der Gestehungskosten darlegen zu lassen. Sofern vom Sozialhilfeträger diese Kostendarstellung nicht plausibel nachvollzogen werden kann, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, Testate anzufordern und der Leistungserbringer verpflichtet, diese beizubringen.

Die Kostenblätter werden für sämtliche Leistungstypen eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Einrichtungen eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Einrichtungen als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Sofern sich aus dem Kostenblatt die Voraussetzung für die Teilnahme an der pauschalen (konditionierten) Erhöhung ergibt, wird diese entsprechend vereinbart.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2016 zu wahren, muss der Träger der Einrichtung / des Dienstes die Teilnahme am pauschalen Verfahren bis zum 21.12.2015 bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales schriftlich erklären. Das

Kostenblatt ist dann bis spätestens zum 31.01.2016 vorzulegen. Bei verspäteter Vorlage des vollständigen Kostenblattes wird die pauschale Vergütungserhöhung jeweils sechs Wochen nach Eingang vereinbart.

Höhe der pauschalen Vergütungssteigerung:

Die Höhe der pauschalen Vergütungssteigerung beträgt für 2016 2,14 % und für 2017 2,14 %.

Die Möglichkeit zur einrichtungsindividuellen Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bleibt für beide Vertragsparteien von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Verfahren für neue Einrichtungen

Eröffnung in 2014 oder 2015

Sofern der Träger weitere Einrichtungen des gleichen Leistungstyps betreibt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für die neue Einrichtung auf die Darlegung von Gesteungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog wie bei den weiteren Einrichtungen des Leistungstyps vorgenommen.

Wenn der Träger keine weiteren Einrichtungen des Leistungstyps betreibt, bzw. wenn für diese abweichende Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2014 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft analog wie bei bestehenden Einrichtungen. Für Einrichtungen, die erst in 2015 eröffnet haben, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

Beschluss weiterer entgeltrelevanter Vereinbarungen

- Pauschale Anpassung des Investitionsbetrages

Für die folgenden ambulanten Leistungstypen wird der IB pauschal um die angegebenen Beträge je BT gesteigert.

Leistungstyp	pauschaler IB je BT 2015	Steigerung zum 1.1.2016	Steigerung zum 1.1.2017
SDBGW	2,04 €	0,03 €	0,03 €
TWASB	1,73 €	0,03 €	0,03 €
TWGSB	1,41 €	0,02 €	0,02 €
VT2SB VWHIV			
WG ohne Gemeinschaftsraum	1,41 €	0,02 €	0,02 €
BEW mit Gemeinschaftsraum	0,83 €	0,01 €	0,01 €
WG mit Gemeinschaftsraum	2,24 €	0,03 €	0,03 €
WGLT1 WGLT2 WGLT3	1,68 €	0,03 €	0,03 €
72BGW / 72BEW	1,73 €	0,03 €	0,03 €
72DBW	1,42 €	0,02 €	0,02 €

- **Investitionsbetrag individuell**

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages bleibt von den pauschalen Steigerungen unberührt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der Ko75